



Soziale Dienste Sarganserland
Ragazerstrasse 9, 7320 Sargans

Geschäftsbericht 2019

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland
Berufsbeistandschaft Sarganserland

Inhalt

1.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland.....	3
1.1	Geschäftslast.....	3
1.2	Rechtsmittelverfahren	5
1.3	Aktive Dossiers	6
1.4	Beistandschaften und Beistandspersonen	6
1.5	Fallbeispiele aus dem Alltag	8
2.	Berufsbeistandschaft Sarganserland	10
2.1	Fallzahlen.....	10
2.2	Entwicklung der Fallzahlen	10
3.	Dank.....	11

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

1.1 Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die KESB Sarganserland 858 (Vorjahr: 853) Verfahren bearbeitet und dabei 792 (Vorjahr: 774) Beschlüsse gefasst. Die Arbeitslast blieb damit insgesamt auf einem unverändert stabilen Niveau. Die Durchlaufzeiten der Verfahren konnten – unter anderem begünstigt durch schlanke Verfahrensabläufe – in aller Regel kurz gehalten werden.

1.1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte, die keine komplexe Auseinandersetzung erfordern, können hingegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden werden. Entsprechende Geschäftsfelder sind kantonale bestimmt. Mit der Überarbeitung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat der kantonale Gesetzgeber per 1. Januar 2019 weitere Geschäftsfelder der Einzelzuständigkeit zugeordnet, was dazu führte, dass im Berichtsjahr deutlich weniger Geschäfte durch das Kollegium zu entscheiden waren als noch in den Vorjahren. 2019 fasste die KESB Sarganserland knapp 800 Beschlüsse. Dabei wurden rund 30 Prozent (Vorjahr: 46 Prozent) der Beschlüsse durch das Kollegium getroffen.

	2019	2018	2017	2016
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	553	416	423	350
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	239	358	393	496
Total	792	774	816	846

1.1.2 Geschäftsfelder

Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die 2019 in Rechtskraft erwachsen sind¹. Die Anzahl dieser Geschäfte weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab. Zum einen werden parallel geführte Kindesschutzverfahren je Kind einzeln gezählt. Der Entscheid wiederum erfolgt hingegen oft zusammengefasst in einem Beschluss³. Zum anderen erfordern Verfahren betreffend die Übertragungen bestehender Massnahmen an eine andere KESB keine Beschlussfassung.

Auffallend sind die vielen Beistandswechsel, welche insbesondere auf personelle Veränderungen bei der Berufsbeistandschaft Sarganserland zurückzuführen sind. Wie schon in den Vorjahren waren vergleichsweise wenig Geschäfte rund um den Vorsorgeauftrag zu bearbeiten, was sich langfristig mit grosser Wahrscheinlichkeit ändern wird, weil der Vorsorgeauftrag mutmasslich an Bedeutung gewinnen dürfte. Die Zusammenstellung der Geschäftsfelder zeigt eindrücklich auf, dass im Berichtsjahr wie schon im Vorjahr bei mehr als der Hälfte aller Gefährdungsmeldungen keine behördlichen Massnahmen nötig waren. Sehr oft konnte entweder auf die Errichtung einer Massnahme verzichtet werden, oder das Verfahren wurde aus ganz unterschiedlichen Gründen abgeschrieben.

¹ Bearbeitungsperiode: Mitte November 2018 bis Mitte November 2019

² Vgl. oben Ziff. 1.1.1

³ Beispiel: Die KESB bearbeitet eine Gefährdungsmeldung betreffend drei im gleichen Haushalt lebende Kinder der Familie A. Es werden folglich drei Kindesschutzverfahren eröffnet. Im Abklärungsverfahren zeigt sich, dass eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen ist. Die Anordnung dieser Massnahme erfolgt für alle drei Kinder zusammen in einem Beschluss.

	2019	2018	2017	2016
Errichtung einer Massnahme	83	76	87	94
Vollzug Entscheid Zivilgericht	9	13	12	5
Verzicht auf Errichtung einer Massnahme	79	61	69	91
Aufhebung einer Massnahme	34	56	47	
Überprüfung einer altrechtlichen Massnahme	1	4	54	46
Bestätigung einer bestehenden Massnahme	32	35	45	20
Übernahme einer Massnahme	10	13	17	7
Übertragung einer Massnahme	22	15	19	12
Abschreibung eines Verfahrens	42	53	35	17
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	13	10	12	21
Unterhalt, Besuchsrecht, elterliche Sorge	23	30	34	47
Genehmigung Eingangsinventar	31	48	83	52
Berichtsgenehmigung mit Rechnungslegung	173	167	221	211
Berichtsgenehmigung ohne Rechnungslegung	93	138	86	45
Zustimmungsgeschäft	39	48	32	30
Beistandswechsel	156	64	9	172
Validierung Vorsorgeauftrag	5	5	5	1
Diverses	13	17	25	20
Total	858	853	892	891

1.1.3 Rechnungsprüfungen

Anfang 2019 waren 48 Rechnungsablagen pendent. Im Berichtsjahr konnten 200 (Vorjahr: 172) Rechnungen geprüft werden. Im gleichen Zeitraum sind 215 (Vorjahr: 195) Rechnungsablagen eingegangen. Ende Berichtsjahr waren somit 63 Rechnungsablagen pendent, womit die Pendenz im Berichtsjahr leicht angewachsen ist.

Seit Ende 2018 laufen Anstrengungen zur Bewältigung der Pendenzen im Bereich der Rechnungsprüfungen. Um die laufend zunehmende Anzahl an Rechnungen bewältigen zu können, wurden intern zusätzliche Ressourcen bereitgestellt. Es wird erwartet, dass diese Bemühungen ab Mitte 2020 Früchte tragen, damit nicht nur die anfallende Arbeit erledigt, sondern auch die bestehenden Pendenzen abgearbeitet werden können.

	2019	2018	2017	2016
Rechnungsablagen (Eingang)	215	195	184	172
Genehmigungen (Ausgang)	200	172	203	239
Veränderung	+15	+23	-19	-67

Die Rechnungsablage und die Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse sind die wesentlichen Instrumente der Aufsicht über die Mandatsführung. Sie bilden ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung. Die Berichterstattung ist unentbehrlich als Standortbestimmung und zur Über-

⁴ Anordnung, Verlängerung, Aufhebung

prüfung der Massnahme auf ihre Zwecktauglichkeit und Notwendigkeit. Die Rechnungsprüfung wiederum ist notwendig für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen durch die betreute Person selber bzw. deren Vertreter. Dank der Überprüfung der formellen Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungsführung und der Einkommens- und Vermögensverwaltung wurden im Berichtsjahr neun Schadenfälle mit einem Schadenvolumen von knapp CHF 65'000 durch die KESB Sarganserland aufgedeckt. Dadurch konnten die geschädigten Personen schadlos gehalten werden. Zu Schaden führten grossmehrheitlich entgangene Ergänzungsleistungen. Betroffen waren aber auch entgangene Rückvergütungen von Krankheitskosten sowie in zwei Fällen Strafsteuerverfahren.

1.1.4 Kindesunterhalt

Sind die nichtverheirateten Eltern bereit, gemeinsam den Unterhalt vertraglich festlegen zu lassen, so liegt die Zuständigkeit zur Genehmigung eines Unterhaltsvertrages bei der KESB. Die Eltern können der KESB einen Unterhaltsvertrag zur Genehmigung einreichen oder – wie in den meisten Fällen – von der KESB bei der Festlegung eines angemessenen Unterhaltsbetrages unterstützt werden. Dazu können die Eltern der KESB die zur Berechnung notwendigen Unterlagen zukommen lassen. Anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs bei der KESB wird versucht, einen angemessenen Unterhaltsbetrag zu ermitteln. Einigen sich die Eltern auf einen angemessenen Unterhaltsbetrag, so kann der Unterhaltsvertrag von der KESB ausgefertigt, von den Eltern unterzeichnet und danach von der KESB genehmigt werden. In den Jahren 2017 bis 2018 wurden bei der KESB Sarganserland 42 Fälle bearbeitet; bei 22 Fällen konnte kein Unterhaltsvertrag genehmigt werden. Im Jahr 2019 wurden 15 Fälle bearbeitet, 2 Fälle sind noch in Bearbeitung. Von den abgeschlossenen 13 Fällen konnten 11 Unterhaltsverträge genehmigt werden. Der Vorteil eines von der KESB genehmigten Unterhaltsvertrages liegt darin, dass dieser gleich einem Gerichtsurteil als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt und zur Alimentenbevorschussung legitimiert. Bei Uneinigkeit der Eltern oder Nichtzustandekommen eines Unterhaltsvertrages ist das Gericht zuständig, welches den Unterhaltsbetrag in einem Gerichtsurteil festlegt.

1.2 Rechtsmittelverfahren

In den vergangenen vier Jahren hatte die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK) 57 Beschwerden gegen Entscheide der KESB Sarganserland zu beurteilen. Davon wurden 33 Eingaben abgeschrieben, 8 abgewiesen, auf 5 wurde nicht eingetreten, 8 wurden teilweise und 3 vollumfänglich gutgeheissen. Die meisten Abschreibungen erfolgten nach Rückzug der Beschwerde oder weil der Kostenvorschuss ausblieb. Bei den gutgeheissenen Beschwerden ging es mehrheitlich um finanzielle Themen⁵. Elf Mal hatte die VRK über Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung zu befinden. Davon wurden sechs Beschwerden abgewiesen und fünf abgeschrieben. Per Ende Dezember 2019 waren fünf Eingaben bei der VRK anhängig.

	2019	2018	2017	2016
Abschreibung	12	6	8	7
Nichteintreten	-	2	1	2
Abweisung	3	1	2	2
Teilweise Gutheissung	1	2	2	3
Gutheissung	-	2	-	1
Total	16	13	13	15

⁵ Höhe Verfahrenskosten, Höhe Mandatsentschädigung, Kostenträger

1.3 Aktive Dossiers

Per 31. Dezember 2019 führte die KESB Sarganserland 578 (Vorjahr: 566) aktive Dossiers. Gegenüber 2016 ist die Anzahl insgesamt stabil geblieben. Im Erwachsenenschutz ist eine Zunahme festzustellen, im Kinderschutz eine weitere Abnahme.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch Massnahmen wie beispielsweise die fürsorgliche Unterbringung, Weisungen, Regelung elterlicher Sorge, Zustimmung Unterhaltsvertrag, Validierung Vorsorgeauftrag, Zustimmung zu Geschäften⁶ und dergleichen. Deshalb weichen die Fallzahlen von der Anzahl Beistandschaften (vgl. nachfolgend unter Kap. 1.4) ab.

1.3.1 Aktive Dossiers gesamthaft

	2019	2018	2017	2016
Erwachsenenschutz	426	396	406	401
Kinderschutz	152	170	197	184
Total	578	566	603	585

1.3.2 Aktive Dossiers im Erwachsenenschutz

	2019	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	396	406	401	409
Zugänge	104	82	108	87
Abgänge	74	92	103	95
Endbestand 31. Dezember	426	396	406	401

1.3.3 Aktive Dossiers im Kinderschutz

	2019	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	170	197	184	190
Zugänge	77	73	69	60
Abgänge	95	100	56	66
Endbestand 31. Dezember	152	170	197	184

1.4 Beistandschaften und Beistandspersonen

Per 31. Dezember 2019 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 451 (Vorjahr: 467) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 274 (Vorjahr: 294) Beistandschaften auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 177 (Vorjahr: 173) Beistandschaften auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. In den vergangenen Jahren hat sich das Verhältnis kontinuierlich zugunsten privater Mandatsträger verschoben. Im Erwachsenenschutz wurden Ende 2019 173 Mandate und damit mehr als die Hälfte aller Beistandschaften durch 148 private Beistandspersonen geführt. Dazu kamen 4 durch Privatpersonen geführte Beistandschaften im Kinderschutz.

⁶ z.B. Erbteilungen, Grundbuchverträge

	2019	2018	2017	2016
Berufsbeistandsperson	274	294	318	322
Private Beistandsperson	177	173	162	164
Total	451	467	480	486

1.4.1 Ernennung von Beistandspersonen

Bei der Ernennung der Beistandsperson hat die KESB auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. So kann es sein, dass diese sich jemanden aus dem Bekanntenkreis als Beistandsperson wünscht oder die Präferenz nach einer Frau oder einem Mann äussert. Die KESB hat dann zu prüfen, ob die vorgesehene Person zur Übernahme des Amtes gewillt ist. Zur Beistandsperson ernannt werden kann nur eine natürliche Person. Es kommen Privatpersonen, Fachpersonen sowie Berufsbeistandspersonen infrage. Private Beistandspersonen finden sich im sozialen Umfeld der betreffenden Person oder sind der KESB bekannt, weil sie sich ehrenamtlich als Mandatstragende zur Verfügung stellen. Sie führen in der Regel ein bis drei, vereinzelt auch mehr Beistandschaften mit tendenziell «einfachen» Aufgabenbereichen. Oft betreuen sie betagte Personen und unterstützen in administrativen Belangen. Steigt der Grad inhaltlicher Komplexität einer Beistandschaft, beispielsweise aufgrund der psychischen Konstitution der betroffenen Person oder weil es ihr aus verschiedensten Gründen an Kooperationswillen gegenüber der Beistandsperson fehlt, ist einer Berufsbeistandsperson bei der Ernennung der Vorzug zu geben. Ganz generell gilt: Die Beistandsperson muss einerseits bereit sein, das Mandat zu übernehmen. Andererseits muss sie auch die persönliche und fachliche Eignung erfüllen sowie über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen verfügen. In der Praxis zeigt sich als Erfahrungswert, dass von Berufsbeistandspersonen je nach Umfang der administrativen Unterstützung 60 bis 100 Mandate pro 100-Prozent-Stelle geführt werden, was einem durchschnittlichen Beratungs- und Betreuungsaufwand von 16 bis 26 Stunden pro Jahr entspricht.⁷

1.4.2 Rekrutierung privater Beistandspersonen

Menschen können in Lebenslagen geraten, in denen sie ohne fremde Hilfe nicht mehr zurechtkommen. Auslöser können beispielsweise psychische oder physische Krankheiten, Behinderungen oder soziale Probleme sein. In solchen Situationen kann oftmals eine Beistandschaft Abhilfe schaffen. Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Sie wird allerdings nur dann angeordnet, wenn die Hilfestellung nicht in anderer Form gewährleistet werden kann. Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person⁸ ausreichend oder die Unterstützung durch nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen⁹ oder durch Institutionen der staatlichen Sozialhilfe gesichert, wird keine Beistandschaft errichtet.

Die KESB Sarganserland legt grossen Wert darauf, nach Möglichkeit private Beistandspersonen einzusetzen. Personen, die Geduld, Verständnis, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Zahlenflair, stabile Lebensumstände und Durchsetzungskraft mitbringen und zudem einen guten Leumund besitzen, bringen gute Voraussetzungen als private Beistandsperson mit. Es ist nicht der finanzielle Anreiz, der diese Aufgabe zu etwas Besonderem macht, sondern die persönliche Begegnung, die neuen Erfahrungen, die Dankbarkeit der Mitmenschen. Gerne nimmt die KESB Sarganserland Bewerbungen interessierter Personen entgegen.

⁷ Gregor Frey / Sebastian Peter in Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 353 ff.

⁸ z.B. Angehörige oder Freunde

⁹ z.B. Pro Infirmis oder Pro Senectute

1.5 Fallbeispiele aus dem Alltag

Die nachfolgenden fünf Fallbeispiele sollen aufzeigen, mit welchen zum Teil äusserst herausfordernden Fragestellungen eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Alltag konfrontiert werden kann. Es handelt sich um Fallschilderungen, die sich im Berichtsjahr in ähnlicher Weise abgespielt haben. Damit keine Rückschlüsse auf reale Fallsituationen und Personen möglich werden, sind die Sachverhalte entsprechend abgeändert.

1.5.1 Fallbeispiele aus dem Erwachsenenschutz

1. Fallbeispiel

A erhält in administrativen Angelegenheiten sowie zur Bewältigung seines Haushalts externe Unterstützung durch eine Fach- und Dienstleistungsorganisation. Diese Form der Unterstützung hat A vor einiger Zeit selbst organisiert. Eine private Fach- und Dienstleistungsorganisation meldet der KESB, sie gehe davon aus, dass A durch seine Lebensgefährtin finanziell übervorteilt werde. Bei der Erledigung der administrativen Aufgaben habe sich wiederholt gezeigt, dass die Lebensgefährtin ohne nähere Begründung grössere Geldbeträge vom Konto von A abzweige. A könne das Verhalten seiner Lebensgefährtin nicht mehr selbst beurteilen und auch nicht dagegen vorgehen, weil er aufgrund seiner Demenzerkrankung urteilsunfähig sei und ganz generell die Übersicht über seine Vermögensverhältnisse verloren habe. Das Barvermögen von A habe in den letzten Monaten massiv abgenommen. Die KESB wird via Gefährdungsmeldung darum ersucht, für A eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung zu errichten. – Im Rahmen der Abklärungen durch die KESB zeigt sich, dass A einen Vorsorgeauftrag errichtet hat. Im notariell beurkundeten Vorsorgeauftrag hat A ausschliesslich seine Lebensgefährtin als Vorsorgebeauftragte vorgesehen.

Problematik: Auf der einen Seite hat A – letztlich eben gerade zur Verhinderung einer Beistandschaft – einen Vorsorgeauftrag errichtet. Dabei hat er seine Lebensgefährtin als Vertrauensperson mit umfassenden Kompetenzen als Vorsorgebeauftragte eingesetzt. Auf der anderen Seite steht der Verdacht im Raum, dass ausgerechnet die von A eingesetzte Lebensgefährtin Geld von ihm veruntreut. Vorliegend stellte sich der Behörde die Frage, ob und in welcher Form der Staat, also die KESB, die Mandatsführung durch die Lebensgefährtin überhaupt zulassen und allenfalls mit geeigneten Mitteln beaufsichtigen soll. In diesem Spannungsfeld galt es abzuwägen, ob anstelle der vorsorgebeauftragten Lebensgefährtin trotz gültig errichtetem Vorsorgeauftrag eine Beistandschaft errichtet werden soll. Vorliegend haben die Abklärungen durch die KESB übrigens ergeben, dass der gemeldete Verdacht unbegründet war.

2. Fallbeispiel

B, 40 Jahre alt, IV-Rentner, psychisch erkrankt, lebt zurückgezogen in einer Mietwohnung. Soziale Kontakte sind keine vorhanden. Im Wohnblock häufen sich die Reklamationen, weil sich B auffällig verhalte, weil er beispielsweise nahezu täglich für kurze Momente in seiner Wohnung herumschreie, teilweise auch zu Nachtruhezeiten. In anonymen Gefährdungsmeldungen wird die KESB darum ersucht, für B eine Erwachsenenschutzmassnahme anzuordnen. – Anlässlich der Abklärungen durch die KESB zeigt sich, dass B an einer psychischen Erkrankung leidet, er aber keinerlei Krankheits- und Behandlungseinsicht zeigt. Die Wohnung von B ist in einem tadellosen Zustand, wie der Augenschein vor Ort zeigt. B geht selbstständig einkaufen, kocht, macht seine Wäsche und verwaltet sein Einkommen und Vermögen. Er bezahlt pünktlich seine Rechnungen und füllt auch Jahr für Jahr die Steuererklärung aus. Bei der Verrichtung dieser Arbeiten ist er auf keinerlei Unterstützung durch Dritte angewiesen.

Problematik: Aus medizinischer Sicht wäre es unbestritten sinnvoll, wenn B einer ambulanten Behandlung zustimmen würde, damit er therapiert werden und sich der Gesundheitszustand stabilisieren könnte. Solange B aber nachweisbar in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und auch keinerlei Verwahrlosungstendenzen erkennbar sind, besteht für die KESB weder ein Anlass noch eine rechtliche Grundlage, gegen seinen Willen von B eine Massnahme zu errichten. Insbesondere kann B vorliegend nicht gegen seinen Willen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden. Erwachsenenschutzmassnahmen sollen in erster Linie betroffenen Personen helfen und nicht das Umfeld schützen. Die nachbarrechtlichen Spannungen lassen sich vorliegend nicht durch Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts lösen.

1.5.2 Fallbeispiele aus dem Kinderschutz

1. Fallbeispiel

Z wurde vor zehn Jahren durch die Vormundschaftsbehörde bei einer Pflegemutter im Kanton Glarus platziert. Die Platzierung erfolgte unmittelbar nach der Geburt, weil die Eltern von Z aufgrund einer massiven Drogenproblematik nicht in der Lage waren, für Z zu sorgen. Der Vater ist vor längerer Zeit verstorben. Die Mutter von Z, unterdessen drogenfrei und weiterhin in der Region Sarganserland lebend, ist eine neue Beziehung eingegangen, aus der vor vier Jahren ein Mädchen geboren ist. Die Mutter beantragt bei der KESB die Rückplatzierung von Z mit der Begründung, sie lebe unterdessen in stabilen Verhältnissen und könne wieder selbst für Z sorgen, wie sie auch für die Halbschwester von Z Sorge. Die Fremdplatzierung sei deshalb wieder aufzuheben. Nach umfassenden Abklärungen kommt die KESB zum Schluss, Z zu seiner Mutter zurückzuplatzieren. Die Pflegemutter von Z wiederum wehrt sich vehement gegen eine Rückplatzierung, weil sie meint, sie könne ihm einen wesentlich besseren Rahmen bieten als die leibliche Mutter. Durch die Spannungen zwischen leiblicher Mutter und Pflegemutter gerät Z in einen Loyalitätskonflikt, was sich zunehmend belastend auf Z auswirkt.

Problematik: Wenn Minderjährige bei Pflegeeltern platziert werden, so leben die Kinder für eine bestimmte oder auf unbestimmte Zeit in einem neuen Umfeld. Pflegeelternschaft ist Elternschaft auf Zeit. Je nach Situation werden die Pflegeeltern die wichtigsten Bezugspersonen. Das Kind verwurzelt sich in der Pflegefamilie, gerade wenn sich die Platzierung über viele Jahre erstreckt. Sobald die Eltern oder ein Elternteil das Kind wieder bei sich aufnehmen möchten und die persönlichen und tatsächlichen Voraussetzungen aufseiten der Eltern auch geschaffen sind, stellt sich automatisch die Frage, ob eine Rückplatzierung zu den Eltern mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Die Interessen von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie prallen aufeinander, was gerade für das Kind äusserst belastend und unter Umständen kindeswohlgefährdend sein kann. Daneben ist der Kindeswille zu berücksichtigen, welcher jedoch durch den Loyalitätskonflikt sowie die Einflussnahmen der Erwachsenen stark beeinträchtigt ist. Vorliegend wird die Behörde nach rein sachlichen Kriterien einen Entscheid treffen müssen, der – egal, wie sie entscheidet – Unzufriedene zurücklassen wird.

2. Fallbeispiel

Y ist 16 Jahre alt. Der Knabe leidet an einer psychogenen Mehrfachbehinderung mit Totalverweigerung. Er hat das Sprechen, Gehen, Essen und Trinken vor rund eineinhalb Jahren komplett eingestellt, weshalb er sich nur noch im Rollstuhl fortbewegen kann und zwangsernährt werden muss. Zudem zeigt er ein massiv selbstverletzendes und aggressives Verhalten. Die Gründe für diese Negativspirale sind unbekannt. Die stationäre kinderpsychiatrische Behandlung erweist sich als äusserst schwierig, zumal Y starken Widerstand leistet und zeitweise mit hohem Personaleinsatz am Bett fixiert werden muss. Verschiedene Therapieversuche führten nicht zum erhofften Erfolg, stattdessen verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand von Y kontinuierlich. Die behandelnden Ärzte wenden sich an die KESB, weil sie meinen, die alleinstehende Mutter von Y würde die Lage verkennen und nur ungenügend mit den Fachpersonen zusammenarbeiten. Sie befürchten massivste bleibende gesundheitliche Schädigungen bei Y, wenn nicht behördlich eingegriffen werde. Im Rahmen der Abklärungen durch die KESB gibt die Mutter von Y glaubhaft zu verstehen, dass ihr das Wohl von Y selbstverständlich sehr wichtig sei und sie nichts unversucht lassen würde, die richtigen Entscheide zu treffen, damit er bald wieder gesund werden und ein normales Leben führen könne. Sie sei einzig mit den Behandlungsmethoden der Ärzte nicht einverstanden und wünschte sich alternative Therapieformen, was die Ärzte bisher aber abgelehnt hätten.

Problematik: Das Gesetz nimmt die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten in die Pflicht, das Wohl ihres minderjährigen Kindes sicherzustellen. Konkret haben sie die Pflege und Erziehung des Kindes mit Blick auf dessen Wohl zu leiten, wobei sie die eigene Handlungsfähigkeit des Kindes und dessen Meinung zu berücksichtigen und ihm seiner Reife entsprechende Freiheiten zu belassen haben. Vorliegend liegt eine Kindeswohlgefährdung vor. Die KESB hat in der Folge sorgfältig zu prüfen, ob die verwitwete Mutter nicht selber Abhilfe schafft oder geeignete Hilfe dazu freiwillig in Anspruch nimmt. Ebenso stellt sich die Frage nach geeigneten Behandlungsmethoden. Zur Klärung dieser Fragen hat die KESB die Ausarbeitung eines Gutachtens durch eine externe und neutrale Fachperson in Auftrag gegeben.

3. Fallbeispiel

Die Eltern von X, fünf Jahre alt, haben sich vor einem Jahr getrennt. X wohnt bei der Mutter. Die bestehende Besuchsrechtregelung räumt dem Vater das Recht ein, X jedes zweite Wochenende zu sich auf Besuch zu nehmen. Die Mutter von X möchte zurück in ihr Heimatland Österreich, wo sie in Wien ins elterliche Geschäft einsteigen kann. Der Vater von X ist vehement gegen den Wegzug ins Ausland. Er meint, der Auswanderungswunsch der Mutter habe einzig zum Ziel, ihm X zu entziehen. Durch den Wegzug werde der persönliche Verkehr zwischen ihm und X weniger häufig stattfinden können. Zudem sei die Ausübung seines Besuchsrechts mit dem Wegzug ins Ausland mit massiv höheren Kosten verbunden. Darum habe die KESB die Zustimmung zum Wegzug zu verweigern.

Problematik: Wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln will, so hat grundsätzlich der andere Elternteil zuzustimmen. Wenn dieser die Zustimmung verweigert, hat das Gericht oder die KESB zu entscheiden, wenn der neue Aufenthaltsort erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat. Die KESB hat dabei zu prüfen, ob durch den Wegzug das Kindeswohl gefährdet wird. Dabei sind immer die konkreten Umstände im Einzelfall massgeblich. In aller Regel – so auch vorliegend – ist gemäss Rechtsprechung dem wegzugswilligen Elternteil, welcher die Kinder bislang überwiegend betreut hat und dies auch in Zukunft tun wird, die Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes in Ausland zu bewilligen. Es ist bei derartigen Entscheiden aber auch durchaus nachvollziehbar, dass dies dem zurückbleibenden Elternteil anders vorkommen mag, weil die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Kind schwieriger wird und der geplante Wegzug die Folge der elterlichen Trennung und damit verbunden nicht selten auch Folge von Spannungen und Schwierigkeiten auf der Elternebene ist. Es entspricht allerdings keiner verbreiteten Realität, dass ein Elternteil ins Nichts wegzieht. Meistens sind durchaus plausible Gründe erkennbar, wie beispielsweise die Rückkehr ins Heimatland, den eigenen Familienkreis, das Zusammenziehen mit dem neuen Partner oder ein karriereförderndes Stellenangebot.

2. Berufsbeistandschaft Sarganserland

2.1 Fallzahlen

Per 31. Dezember 2019 führte die Berufsbeistandschaft Sarganserland 274 (Vorjahr: 294) Beistandschaften. Im Vergleich zum Vorjahr ist gesamthaft eine Abnahme festzustellen. Während die Anzahl Mandate im Erwachsenenschutz nahezu unverändert geblieben ist, ist im Kinderschutz eine spürbare Abnahme erkennbar.

2.2 Entwicklung der Fallzahlen

	2019	2018	2017	2016
Erwachsenenschutz	171	197	196	195
Kinderschutz	103	97	122	127
Total	274	294	318	322

2.2.1 Veränderungen im Erwachsenenschutz

	2019	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	197	196	195	214
Zugänge	30	28	46	44
Abgänge	56	27	45	63
Endbestand 31. Dezember	171	197	196	195

2.2.2 Veränderungen im Kinderschutz

	2019	2018	2017	2016
Anfangsbestand 1. Januar	97	122	127	133
Zugänge	31	29	42	42
Abgänge	25	54	47	48
Endbestand 31. Dezember	103	97	122	127

3. Dank

Allen voran danke ich den Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft Sarganserland und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland. Tagtäglich leisten sie hervorragende Arbeit in einem gesellschaftlich wahrlich schwierigen Umfeld. Ungeachtet aller Druckstellen, zum Teil diametral entgegengesetzter Erwartungen und hoher Ziele setzen sie sich mit grossem Engagement ein für Personen, die auf staatlichen Schutz angewiesen sind. Dieser Einsatz verdient Dank und Anerkennung.

Ein weiterer Dank geht an den Verwaltungsrat der Sozialen Dienste Sarganserland, der mit seiner vorausschauenden Planung und seinem Vertrauen, das er unserer Institution entgegenbringt, sehr massgeblich zum guten Gelingen beiträgt. Speziell hervorzuheben gilt es dabei Verwaltungsratspräsident Jörg Tanner, der unkompliziert hilft, wenn Unterstützung nötig ist. Gerade auch im Berichtsjahr war der politische Rückhalt gut spürbar und von grösstem Wert. Ein herzliches Dankeschön verdienen aber auch viele andere Personen und Institutionen, mit denen die Berufsbeistandschaft und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland eng und gewinnbringend zusammenarbeiten.

Sargans, 20. Januar 2020

**Zweckverband
Soziale Dienste Sarganserland**

Martin Hutter
Stellenleiter KESB/BBS